

Anhang zu Ziffer 8 der AGB: Reduzierung der KWKG- und der Offshore-Netzzumlage für elektrische Wärmepumpen

Sind Sie Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung, bei der es sich um eine elektrisch angetriebene Wärmepumpe handelt, die durch einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist, reduzieren sich die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzzumlage für den Stromverbrauch zum Betrieb der Wärmepumpe nach § 22 Abs. 1 EnFG ab dem 01.01.2023 auf null (0,00 ct/kWh). Die Umlagenreduzierung setzt voraus, dass der Netznutzer (Lieferant) dem Netzbetreiber die entsprechenden Informationen mitteilt (§ 52 EnFG). Da dem Lieferanten regelmäßig nicht alle Informationen zur Verfügung stehen, obliegt es Ihnen, dem Lieferanten die nachfolgend genannten Informationen mitzuteilen.

Die Anwendung des § 22 EnFG und damit auch die Gewährung dieser Umlagenprivilegierung steht jedoch unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission (vgl. § 68 EnFG). Diese beihilferechtliche Genehmigung liegt derzeit noch nicht vor, weshalb die Umlagenreduzierung derzeit nicht gewährt werden kann. Aktuell ist noch nicht absehbar, wann die Europäische Kommission über die beihilferechtliche Genehmigung entscheidet und auf welchen Zeitraum sich die Genehmigung, gegebenenfalls auch rückwirkend, erstreckt. Die genannte Mitteilungspflicht des Netznutzers ist bis zur Auflösung des Genehmigungsvorbehalts ausgesetzt (§ 66 Abs. 6 EnFG). Vorsorglich werden bereits jetzt die Daten erhoben.

Anlagenbetreiber/Kunde

Herr	Frau	Titel (jeweils freiwillige Angaben):
-------------	-------------	---

Name, Vorname:	Geburtsdatum (freiwillige Angabe):
-----------------------	---

Straße/Nr.:	PLZ:	Ort:
--------------------	-------------	-------------

Telefon (tagsüber/mobil):	E-Mail:
----------------------------------	----------------

Nummer des Energielieferungsvertrags:

Die elektrische Wärmepumpe wird an folgender Entnahmestelle betrieben:

(Nur auszufüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Kundenanschrift abweicht)

Straße/Nr.:	PLZ:	Ort:
--------------------	-------------	-------------

Identifikationsnr. der Marktllokation an der Entnahmestelle (sofern bekannt, z. B. aus Ihrer letzten Energieabrechnung):

Zählernummer:

Der Kunde versichert, dass hinter dem Zähler mit der genannten Zählernummer ausschließlich eine Wärmepumpe betrieben wird, deren Verbrauch damit durch eine separate Messeinrichtung erfasst wird.

Nur auszufüllen, wenn der Kunde Unternehmer ist: Der Kunde versichert, dass:

- 1. er kein Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. d. § 22 Abs. 1 Nr. 1 EnFG ist und
- 2. gegen ihn keine offenen Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit

Mitteilungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich an kontakt@sw-merseburg.de in Textform zu melden, sollte

- die Wärmepumpe nicht mehr betrieben werden,
- die separate Messeinrichtung wegfallen (beispielsweise auch, wenn weitere Verbrauchsgeräte oder Erzeugungsanlagen hinter dem Zähler eingebunden werden) oder
- hinsichtlich der Umstände nach Nr. 1 oder Nr. 2 eine Änderung eintreten.

Der Kunde ist verpflichtet, der Stadtwerke Merseburg GmbH jährlich bis zum 17. März an kontakt@sw-merseburg.de mitzuteilen, welche Strommenge im vergangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogen und in der Wärmepumpe verbraucht wurde.

Diese Strommenge wird von Stadtwerke Merseburg GmbH als privilegierte Strommenge an den Netzbetreiber gemeldet.

Der Kunde beauftragt die Stadtwerke Merseburg GmbH damit, dem zuständigen Netzbetreiber die den Anspruch auf Verringerung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzzumlage auf null (0,00 ct/kWh) betreffenden Informationen mitzuteilen.

Kunde	
--------------	--

Ort, Datum:	Unterschrift:
--------------------	----------------------